

DR. HILDEGARD HANSCHKE STIFTUNG



Richtlinien für die Förderung von Projekten

(Letzte Fassung vom 24. 01. 2011)

Die Dr. Hildegard Hansche Stiftung ist dem antifaschistischen, humanistischen Geist Ihrer Stifterin verpflichtet, die von 1942-1945 als Regimegegnerin im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück inhaftiert war. Als gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts fördert sie Vorhaben, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

I. Förderungsfähige Projekte sind:

- Begegnungen von Jugendlichen mit Zeitzeugen des Widerstandes gegen das NS-Regime und anderen Überlebenden, insbesondere mit ehemaligen Häftlingen des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück sowie die Dokumentation ihrer Erinnerungen in den unterschiedlichsten Formen;
- Workcamps und thematische Projektstage insbesondere in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück;
- Ausstellungen, Seminare, künstlerische Projekte und diverse Veranstaltungen die der Information, Bildung und Erziehung Jugendlicher im antifaschistischen Geist dienen und sich gegen Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit heute wenden;
- Forschungsarbeiten über den Widerstand insbesondere der Frauen gegen das NS-Regime und ihre Verfolgung und Unterdrückung während der Zeit des Nationalsozialismus, mit dem Schwerpunkt bei der Erforschung und Dokumentation des Schicksals der Häftlinge des Konzentrationslagers Ravensbrück.

II. Nicht gefördert werden:

- Diplomarbeiten, Dissertationen und andere laufbahnrelevante Arbeiten;
- Studienaufenthalte und Schüleraustausche;
- Fahrten in Gedenkstätten, wenn es sich nicht um die Gedenkstätte des ehemaligen Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück und ihre Außenlager handelt;
- Druckkostenzuschüsse;
- umfangreiche Projekte mit einem hohen Finanzbedarf, deren Kofinanzierung durch andere Quellen nicht gesichert erscheint und deren alleinige Förderung durch die Hansche Stiftung kein ausreichendes Teilergebnis erwarten läßt;
- Projekte, die originäre Aufgaben anderer Einrichtungen und Institutionen beinhalten;
- Sachkosten oberhalb der jeweilig gesetzlich festgeschriebenen Geringfügigkeitsgrenze.

III. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt per Email an info@hansche-stiftung.de, per Fax unter 030 / 554 911 15 oder:
schriftlich an den

Vorstand der Dr. Hildegard Hansche Stiftung
c/o Mahn-und Gedenkstätte Ravensbrück
Straße der Nationen
16798 Fürstenberg

Die Anträge sind an keine bestimmte Form gebunden, sollten jedoch der Stiftung ein klares Bild des Vorhabens vermitteln und für die Entscheidung notwendige Angaben enthalten.

Dazu gehören folgende Punkte:

1. Allgemeine Angaben

- Bezeichnung, Dauer/Termin des Vorhabens
- Angaben zur Person des Antragsstellers/Mitantragstellers
- gegebenenfalls Angaben zur Institution, für die der Antrag gestellt wird:
 - * Rechtsform (Vereinssatzung, Vereinsregisterauszug)
 - * Gemeinnützigkeit und ihr Nachweis
 - * Selbstdarstellung, evt. Referenzprojekte

2. Beschreibung des Vorhabens

- Ziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden und erwartete Ergebnisse
- bei Veranstaltungen ist die voraussichtliche TeilnehmerInnenzahl anzugeben
- soweit für ein Vorhaben von Bedeutung, sind ferner Angaben zu machen
 - * zur Zielgruppe, * zur Auswertung, * zur wissenschaftlichen Begleitung
 - * zur Fortsetzung des Vorhabens, insbesondere seiner finanziellen, organisatorischen und institutionellen Sicherung.

3. Kosten und Finanzierung des Vorhabens

- Gesamtkosten
- geplante Finanzierung aufgeteilt in
 - * eigene Mittel
 - * an anderer Stelle beantragte oder bereits zugesagte Mittel
 - * bei der Dr. Hildegard Hansche Stiftung beantragte Mittel (mit detaillierter Angabe des Verwendungszwecks und der jeweiligen Höhe).

4. Öffentlichkeitsarbeit

- geplante Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Vorhaben (Plakate, Faltblätter, Pressemitteilungen u.ä.)
- Angaben über Möglichkeiten, in angemessener Form auf die Förderung der Dr. Hildegard Hansche Stiftung hinzuweisen

Sollte es der Vorstand als notwendig erachten, kann der Antragsteller zur Klärung von Fragen zur Vorstandssitzung eingeladen werden, auf der der Antrag behandelt werden soll. Anträge werden vom Vorstand erst bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen behandelt!

IV. Bewilligungsgrundsätze / Verwendung der Mittel

- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt schriftlich per Bewilligungsbescheid. Die im Bewilligungsbescheid ausgewiesene Fördersumme stellt einen Höchstbetrag dar. Die endgültige Höhe der Zuschüsse wird nach Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. Die Stiftung behält sich vor, die Gesamtsumme in Teilbeträgen zu splitten oder insgesamt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises auszuzahlen.
- Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Der Verwendungszweck ist im Bewilligungsbescheid angegeben. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Stiftung für jede notwendige Änderung des Verwendungszwecks einzuholen.
- Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich unter Nutzung aller erzielbaren Kostenvorteile zu verwenden.
- Ausgaben, die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides getätigt wurden, sind nicht abrechnungsfähig, soweit nicht ausdrücklich eine rückwirkende Bewilligung erteilt wurde.
- Für Fahrten in die Gedenkstätte Ravensbrück soll der Eigenanteil der Teilnehmer mindestens 20% der Kosten betragen.
- Für eine ordnungsgemäße Versteuerung von Honorarmitteln hat der/die EmpfängerIn der Mittel eigenverantwortlich zu sorgen.
- Für Reisekosten im Inland werden von der Stiftung folgende Zuschüsse gewährt:
 - ein pauschaler Tagesverpflegungssatz von 20 € bei einer Abwesenheit vom Heimatort von 24 Stunden,
 - ein Zuschuss zur Unterkunft von 30 €
 - und eine Bahnfahrkarte zweiter Klasse (Ermäßigungen sind auszuschöpfen)

Für Fahrten mit dem eigenen PKW gelten die Sätze für die Reisekostenerstattung des öffentlichen Dienstes von Brandenburg (z. Zt. 0,22 € pro gefahrenen Kilometer).

Für Anträge auf Reisekostenerstattung bei Auslandsfahrten wird für den Zuschuss zur Unterkunft und den Tagesverpflegungssatz vom Vorstand jeweils eine landesabhängige Regelung getroffen und im Bewilligungsbescheid ausgewiesen.

- Umsatzsteuer, die der/die ProjektnehmerIn als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen kann, ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, bei geeigneten Gelegenheiten in mündlicher und schriftlicher Form auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen, soweit die Stiftung den Förderungshinweis nicht ausdrücklich untersagt.
- Der Bewilligungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen, insbesondere auch etwa erforderliche behördliche Erlaubnisse einzuholen. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Wird die Stiftung für solche Schäden haftbar gemacht, so hält der Bewilligungsempfänger die Stiftung schadlos.

- Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, falls die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, oder aus anderen wichtigen Gründen, z. B. wenn ein Hinweis auf die Förderung durch die Dr. Hildegard Hansche Stiftung bei Publikationen oder Werbung unterbleibt, Anlass zu Widerruf gegeben wird.

V. Verwendungsnachweis

- Spätestens einen Monat nach Abschluß des geförderten Vorhabens ist zusammen mit einem kurzen Schlussbericht ein Mittelverwendungsnachweis zu erbringen. Als Grundlage dient der Bewilligungsbescheid.
- Der Schlussbericht soll kurz die Ergebnisse des Projektes, Anzahl und Alterstruktur der Teilnehmer, Aussagen über eine evt. Teilnahme von Zeitzeugen, Reaktionen in der Öffentlichkeit und geplante Weiterarbeit zusammenfassen. Bei Vorhaben, die nur zum Teil aus Mitteln der Stiftung finanziert werden, soll der Bericht einen Überblick über andere Förderer, die von ihnen bereitgestellten Mittel und ihre Verwendung geben.
- Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Fördermittel der Stiftung müssen durch Unterlagen belegt sein. Insbesondere muss bei den Ausgaben der Endempfänger der Fördermittel und der jeweilige Zweck nachweisbar sein. Die Originalbelege sind der Abrechnung beizufügen. Nicht belegte Ausgaben können nicht anerkannt werden.
- Bei der Finanzierung von Honoraren durch Fördermittel der Dr. Hildegard Hansche Stiftung muss der Beleg für die Abrechnung Name, Vorname und Anschrift des Empfängers enthalten. Der Empfang des Geldes sowie die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Besteuerung muss durch Unterschrift quittiert sein.
- Für Fördermittel, bei denen bis zum Jahresende kein Verwendungsnachweis vorliegt, verfällt die Bewilligung automatisch, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.